

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.08.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/04/0182

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/04/0084 E 11. September 2013 VwSlg 18689 A/2013 RS 2 (hier: Dies gilt auch für die bedingte Strafnachsicht gemäß § 44 Abs. 2 StGB.)

Stammrechtssatz

Für das gewerbebehördliche Entziehungsverfahren sind gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht nicht von Relevanz; vielmehr hat die Gewerbebehörde eigenständig unter Berücksichtigung der mit der weiteren Ausübung der konkreten Gewerbeberechtigung im Zusammenhang stehenden Umstände eine Prognose zu erstellen. Jedoch können die Überlegungen des Gerichtes bei der Anwendung der bedingten Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB nicht gänzlich außer Betracht bleiben, sondern es bedarf bei Vorliegen besonderer Umstände im Entziehungsverfahren näherer Erörterungen, weshalb ungeachtet der günstigen Prognose durch das Strafgericht die (weiteren) gesetzlichen Voraussetzungen der Entziehung nach § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 erfüllt sind (Hinweis E vom 22. Juni 2011, 2011/04/0014, 0015).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025040182.L02